
Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) ^{1 2}

(Vom 19. Oktober 1999)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz

gestützt auf §§ 28 Abs. 3 und 59 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970³ sowie § 24 Abs. 3 des Kantonsratswahlgesetzes (KRWG) vom 17. Dezember 2014,⁴

beschliesst:

§ 1 Zustellung des Materials

¹ Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis und das Material für die Stimmabgabe in einem Kuvert zu, das von den Stimmberechtigten als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.

² Auf dem Stimmrechtsausweis ist auf die Urnenöffnungszeiten, auf dem Stimmkuvert auf die Modalitäten für die briefliche Stimmabgabe hinzuweisen.

§ 2 Wahlvorschläge und Wahlzettel

¹ Die Einreichungsstelle teilt den Wahlvorschlägen eine Ordnungsnummer in der Reihenfolge des Eingangs zu.

² Die Einreichungsstelle lässt auf die amtlichen Wahlzettel bei Majorzwahlen einen amtlichen Stempel aufdrucken.

³ Die Einreichungsstellen sind dafür besorgt, dass die amtlichen Wahlzettel für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitliche Angaben enthalten. Neben Name, Vorname und Adresse (§ 23d Abs. 2 WAG) können Jahrgang, Beruf oder Tätigkeit und in Klammer der Zusatz „bisher“ oder „neu“ angegeben werden.

§ 3 ⁵ Ungültigkeit und Rückzug von Wahlvorschlägen

¹ Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie:

- a) verspätet eingereicht werden;
- b) nicht von der vorgeschriebenen Zahl von Stimmberechtigten unterzeichnet sind;
- c) nicht mindestens einen Kandidaten enthalten.

² Bei Nationalratswahlen kann ein Wahlvorschlag nach seiner Einreichung, bei den übrigen Wahlen nach Ablauf des Wahlanmeldeschlusses nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 4 Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen

Bei Majorzwahlen kann eine Person mehrere Wahlvorschläge als Kandidatin bzw. Kandidat unterzeichnen. Sie wird auf allen Wahlvorschlägen aufgeführt, die sie unterzeichnet hat.

§ 5 Einsicht

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können bei der Einreichungsstelle die Wahlvorschläge und die Namen der unterzeichnenden Personen einsehen.

§ 6 Stimmabgabe an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten geben der Urnenwache den Stimmrechtsausweis ab, worauf diese das Stimmkuvert mit einem Stempel versieht.

² Die Stimmberechtigten stecken die Stimm- und/oder Wahlzettel ins abgestempelte Kuvert und legen dieses in die Urne.

§ 7 Fehlende Unterlagen

¹ Haben Stimmberechtigte den Stimmrechtsausweis und/oder andere für die Stimmabgabe notwendige Unterlagen nicht bei sich, stellt ihnen die Urnenwache die fehlenden Unterlagen gegen Quittung zur Verfügung.

² Ergibt sich, dass Stimmberechtigte für die gleiche Wahl oder Abstimmung zweimal gestimmt oder gewählt haben, sind sie zu verzeihen (Art. 282 StGB). Die Quittung, welche die stimmberechtigte Person unterzeichnen muss, weist auf die Straffolgen hin.

§ 8 Briefliche Stimmabgabe

Stimmberechtigte, die das Stimmrecht brieflich ausüben, gehen wie folgt vor:

- a) Sie stecken den Wahl- und/oder Stimmzettel ins Stimmkuvert, verschliessen dieses und stecken dieses in das Rücksendekuvert;
- b) sie identifizieren sich, indem sie die eigenhändige Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis anbringen und stecken diesen ebenfalls ins Rücksendekuvert;
- c) sie geben das Rücksendekuvert verschlossen der Gemeindekanzlei ab, werfen es in deren Briefkasten oder geben es frankiert bei einer Poststelle auf.

§ 9 Vorbereitung der Auszählung der Briefstimmen

¹ Die mit der Vorbereitung der Auszählung beauftragte Delegation des Wahlbüros (§ 30 Abs. 1 WAG) bzw. das Wahlbüro öffnet die Rücksendekuverts und entnimmt ihnen die Stimmkuverts.

² Rücksendekuverts, denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt, werden ausgesondert und samt Inhalt vernichtet.

³ Die Delegation bzw. das Wahlbüro kennzeichnet als „ungültig“ und legt beiseite:

- a) Rücksendekuvverts, in denen sich ein nicht unterzeichneter Stimmrechtsausweis befindet;
- b) offen im Rücksendekuvvert befindliche Stimm- und/oder Wahlzettel.

⁴ Die unterzeichneten Stimmrechtsausweise und die Stimmkuvverts werden voneinander getrennt und je für sich gezählt.

⁵ Nach dieser Zählung werden die Stimmkuvverts geöffnet und ihnen der Inhalt entnommen. Befinden sich für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel im Kuvvert, werden sie zusammengeheftet, mit „mehrfach, ungültig“ gekennzeichnet und beiseite gelegt.

§ 10 Vorbereitung der Auszählung der Urnenstimmen

¹ Nach Öffnung der Urne werden die offen im Behältnis liegenden Stimm- und/oder Wahlzettel sowie die ungestempelten Stimmkuvverts samt Inhalt ausgesondert und vernichtet.

² Die abgegebenen Stimmrechtsausweise und die abgestempelten Stimmkuvverts werden je für sich gezählt.

³ Nach dieser Zählung werden die Stimmkuvverts geöffnet und ihnen der Inhalt entnommen. Befinden sich für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel im Kuvvert, werden sie zusammengeheftet, mit „mehrfach, ungültig“ gekennzeichnet und beiseite gelegt.

§ 11 Vermischung

Wenn die Vorbereitungen gemäss §§ 9 und 10 beendet sind, werden alle Stimm- bzw. Wahlzettel miteinander vermischt, bevor die Auszählung beginnt (§ 30 Abs. 3 WAG).

§ 11a⁶ Kantonsratswahlen a) Listengruppen

¹ Listen aus mehreren Gemeinden bilden eine Listengruppe, wenn sie die gleichen Listenbezeichnungen verwenden, die sich nur durch die zusätzliche Angabe der Gemeinde (Wahlkreis) oder einer Region unterscheiden dürfen.

² Listen (Wahlzettel) derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen.

§ 11b⁷ b) Zuteilung der Listennummern

¹ Nach Wahlanmeldeschluss werden die Listennummern wie folgt zugelost:

- a) an die Listengruppe von Parteien, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl einen Wähleranteil von mindestens 10% erreicht haben, die Listennummern beginnend mit Nr. 1;

120.111

b) dann an die Listengruppe weiterer Parteien die noch nicht belegten Listennummern.

² Die Losziehung erfolgt durch die Staatskanzlei und ist öffentlich.

³ Die Listennummern werden im Amtsblatt publiziert.

§ 11c ⁸ c) Leere Wahlzettel und unklare Bezeichnung

¹ Wahlzettel gelten als leer und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln, wenn sie keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten.

² Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer auf dem Wahlzettel nicht überein, gilt die Listenbezeichnung.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 14. Januar 1992 über die briefliche Stimmabgabe⁹ aufgehoben.

§ 13 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.¹⁰

¹ Abl 1999 1581 mit Änderungen vom 23. Juni 2015 (GS 24-34).

² Fassung vom 23. Juni 2015.

³ SRSZ 120.100.

⁴ Abl 2015 771;SRSZ 120.200.

⁵ Überschrift, Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 23. Juni 2015.

⁶ Neu eingefügt am 23. Juni 2015.

⁷ Neu eingefügt am 23. Juni 2015.

⁸ Neu eingefügt am 23. Juni 2015.

⁹ GS 18-205.

¹⁰ Änderungen vom 23. Juni 2015 am 1. Juli 2015 (Abl 2015 1428) in Kraft getreten.